

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungskostenordnung

Punkt der 550. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1985

A.

1. Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)** und der **Finanzausschuß (Fz)** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 4

In Artikel 4 ist das Datum "1. April 1985" durch das Datum "1. Juni 1985" zu ersetzen.

Begründung:

Der in der Verordnung vorgesehene Inkrafttretenszeitpunkt vom 1. April 1985 muß auf den 1. Juni 1985 verschoben werden, weil der Bundesrat erst am 26. April 1985 über die Vorlage beschließt und die Verwaltung einen gewissen "Vorlauf" benötigt.

B.

Der Wirtschaftsausschuß und
der Finanzausschuß
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
EntschlieÙung:

Wi

2. Der Bundesrat wertet das vom Bundesminister für Wirtschaft vorgeschlagene Ausmaß der Gebührenanhebung für die Überwachungstätigkeiten der Eichverwaltungen als einen vertretbaren Kompromiß zwischen dem grundsätzlich angestrebten Ziel einer vollen Kostendeckung und dem gesamtwirtschaftlichen Erfordernis, kostentreibende Wirkungen durch administrierte Preise möglichst zu vermeiden.

Wi

Bei Annahme entfällt
Ziff. 4

3. Um jedoch im Bereich des Eich- und Beglaubigungswesens die noch bestehenden durchschnittlichen Kostenunterdeckungen schrittweise abzubauen, erscheint es erforderlich, neben einer vorrangigen Ausschöpfung von Rationalisierungsmöglichkeiten, künftig die Gebühren zeitnah an die Kostenentwicklung anzupassen.

Fz

Entfällt bei Annahme von
Ziff. 3

4. Um im Bereich des Eich- und Beglaubigungswesens die bestehenden durchschnittlichen Kostenunterdeckungen schrittweise abzubauen, erscheint es erforderlich, auch künftig die Gebühren zeitnah an die Kostenentwicklung anzupassen.

Wi

5. Für den Bereich der Eich- und Beglaubigungskostenordnung ist davon auszugehen, daß die Kontrolltätigkeit der Eichverwaltungen einen begrüßenswerten wirksamen Verbraucherschutz sichert. So haben z. B. die Stichprobenüberprüfungen auf die Einhaltung der Füllmenge von Fertigpackungen in den letzten Jahren insgesamt zu einer deutlichen Verbesserung des Abfüllverhaltens geführt. Es sollte jedoch erwogen werden, zur Kostenentlastung der Wirtschaft in solchen Produktbereichen den Turnus von Stichproben zu verlängern, in denen die Überprüfungsergebnisse unter Verbraucherschutz- und Wettbewerbsgesichtspunkten einen geringeren Überprüfungsbedarf aufzeigen.